

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	11/2018/54/389
zur Gemeinderatssitzung	am	13. November 2018
zum Tagesordnungspunkt	TOP 1	Blutspenderehrung
Aufgestellt	Den	31. Oktober 2018

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt von der Blutspenderehrung Kenntnis zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Investitionsmaßnahme		

Sachverhalt

Erfreulicherweise können auch in diesem Jahr Bürger für ihre freiwillig geleistete Blutspenden geehrt werden.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	11/2018/54/389
zur Gemeinderatssitzung	am	13. November 2018
zum Tagesordnungspunkt	TOP 5	Neubau einer Kaltlufthalle auf dem Sportgelände „Altdorfer Wasen“ hier: Vergabe der Rohbauarbeiten
Aufgestellt	Den	31. Oktober 2018

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt im Falle von auskömmlichen Angeboten das wirtschaftlichste Angebot anzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	< 200 T€	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro	1.152 T€	
Investitionsmaßnahme	I 42411002 1000 7871000	

Sachverhalt

Wie bereits in der vorangegangenen Sitzung, in welcher das Gewerk „Fertighalle“ vom Gemeinderat vergeben worden ist, dargelegt, sind im Anschluss hieran die Rohbau- und Tiefbauarbeiten zu vergeben sein, sofern auskömmliche Angebote vorliegen.

Der mit diesem Verfahren beauftragte Architekt Herr Krepela aus Aichtal hat wie immer die erforderlichen Ausschreibungen durchgeführt und Preisangebote eingeholt.

Da zwischen dem Tag der Submission und dem Redaktionsschluss der Sitzungsvorlage der Zeitraum für eine Auswertung und Darstellung der Ergebnisse zu eng bemessen war, erfolgt wie immer eine ausführliche Erläuterung des Submissionsergebnisses auch anhand von Tischvorlagen am Sitzungsabend.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	11/2018/54/389
zur Gemeinderatssitzung	am	13. November 2018
zum Tagesordnungspunkt	TOP 6	Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung hier: Nach- und Vorkalkulation
Aufgestellt	Den	31. Oktober 2018

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, sowohl von der Nachkalkulation für den Bemessungszeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2017 der Abwasserbeseitigung als auch der Vorkalkulation für den Bemessungszeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Investitionsmaßnahme		

Sachverhalt:

Die vom Büro M-Kommunal, Herrn Rüdiger Moll gefertigte Nach- und Vorkalkulation der Abwassergebühren der Gemeinde Altdorf war auf Grund des Ablaufs des Zeitraumes der bisherigen Gebührenkalkulation (Abwasser) erforderlich um rechtssichere Gebührenbescheide zu erlassen. *Auszugsweise sind die beiden Kalkulationen der Informationsvorlage als Anlage 1 und 2 beigelegt;* selbstverständlich können beide Kalkulationen von den Ratsmitgliedern auch vor der Gemeinderatssitzung bei Bedarf im Rathaus eingesehen werden. Resümierend hieraus kann als Gesamtergebnis folgendes festgestellt werden.

Schmutzwasser

Die bisherigen Gebühren in Höhe von 1,44 €/m³ (bis zum Jahr 2016 betrug die Gebühr **1,77 €/m³**) für das Schmutzwasser ist nicht mehr auskömmlich. Eine Kostendeckung ohne Deckungsausgleich (Auflösung von Überschüssen aus den Vorjahren) würde gar zu einer Gebührenhöhe von 2,14 €/m³ führen; aufgrund der Möglichkeit die Überschüsse aufzulösen bzw. aufzulösen zu müssen, ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 1,87 €/m³.

Niederschlagswasser

Auch dieser bislang festgesetzte Gebührenmaßstab von 0,48 €/m² ist nicht mehr auskömmlich. Benötigt wird eine Gebührenhöhe von **0,55 €/m²** (0,57 €/m² würde die Gebühr ohne Auflösung der Überschüsse betragen).

Die Gründe der Gebührenerhöhungen ergeben sich aus der der Vorkalkulation zugrunde liegenden wesentlichen Aufwendungsstellen. So wirkt sich zum einen der vom Gremium zu Recht beschlossene Sanierungsfahrplan mit jeweils rund 40.000 € p.a. aus, und zum anderen sind auch die jährlich anfallenden Betriebskostenumlage der Kläranlage Neckartailfingen mit 85.000 € fest angestiegen. Angewachsen sind aufgrund der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht die anteiligen Verwaltungskosten von 20.000 € auf nunmehr 40.000 € p.a.; dieser Anstieg wird nicht durch höhere Ausgaben verursacht, sondern, ist der Umstellung auf die Doppik geschuldet. Mit dieser Umstellung verbunden wird nun eine exakte Verteilung sämtlicher allgemeinen Kosten auf die kommunalen Dienstleistungsbetriebe, hierunter zählen auch die Ausgaben für die oberste Führungsebene, die Hauptverwaltung und die GVV-Verbandskostenanteile, vorgenommen; dies ist/war ein wesentliches Ziel der neuen Haushaltssystematik.

Schlussendlich noch der Hinweis, dass bei gewöhnlichem Verlauf, wovon die Gemeindeverwaltung ausgeht, die Abwassergebühren nach Ende des Kalkulationszeitraumes 2020 wohl die 2 €-Marke im Bereich der Schmutzwassergebühr, aufgrund der fortschreitenden Sanierungs- und der Erneuerungsmaßnahmen überspringen werden.

Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	11/2018/54/389
zur Gemeinderatssitzung	am	13. November 2018
zum Tagesordnungspunkt	TOP 7	Änderung der Abwassersatzung hier: Gebührenanpassungen
Aufgestellt	Den	31. Oktober 2018

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, dem Entwurf der Satzungsänderung zur Gebührenanpassung zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Mehreinnahmen	rd. 28 T€ Gebührenmehreinnahmen Schmutzwasser rd. 6 T€ Gebührenmehreinnahmen Niederschlags- wasser	
Gebühreneinnahmen in Euro	143.000 €	
Teilergebnishaushalt	53 80 1000 3321000 + 01	

Sachverhalt:

Bedingt durch das Ergebnis der Nachkalkulation und der Vorkalkulation betreffend der Abwasserbeseitigung wird es erforderlich, dass sowohl die Schmutzwassergebühr als auch die Niederschlagsgebühr, entsprechend dem Ergebnis der Vorkalkulation der Abwassergebühren angepasst werden wird. Insoweit ist die Abwassersatzung ab dem kommenden Jahr 2019 abzuändern.

So wird sich die Schmutzwassergebühr von derzeit 1,44 € pro cbm um 43 Cent, auf **1,87 € pro cbm** erhöhen und die Niederschlagswassergebühr von derzeit 0,48 € pro qm versiegelter Fläche wird sich um 7 Cent geringfügig auf **0,55 € pro qm** versiegelter qm-Fläche erhöhen.

Auf den der Informationsvorlage als *Anlage 3* beigefügten *Satzungsentwurf* wird hingewiesen.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	11/2018/54/389
zur Gemeinderatssitzung	am	13. November 2018
zum Tagesordnungspunkt	TOP 8	Wassertretanlage an der Raidwanger Straße Hier: Bericht über den Verlauf des Kneippjahres 2018 sowie Wasserentnahme
Aufgestellt	Den	31. Oktober 2018

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, vom Vortrag der ehrenamtlich Mitwirkenden an der Kneippanlage an der Raidwanger Straße Kenntnis zu nehmen und für die zukünftige Wasserentnahme am Brunnentrog eine Regelung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Teilergebnishaushalt		

Sachverhalt:

Zum Einen möchte die Verwaltung durch die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes auf die Agenda der Gemeinderatssitzung am 13. November 2018 auch einmal das langjährige Wirken der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Kneippanlage an der Raidwanger Straße in öffentlicher Form würdigen und zum anderen sollten die Ratsmitglieder und die interessierte Öffentlichkeit auch über die hiermit verbundenen Arbeiten aus erster Hand durch ein Mitglied dieses ehrenamtlichen Teams informiert werden.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt wird auch die langanhaltende Trockenheit und die hiermit verbundenen Probleme sein. So ist zwischen dem gesicherten und störungsfreien Betrieb dieser beliebten Freizeitanlage und der Wasserentnahme aus dem Brunnentrog für das Bewässern von privaten Grundstücken ein Konfliktpotenzial vorhanden, welches der Klärung und der zukünftigen Regelung bedarf.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	11/2018/54/389
zur Gemeinderatssitzung	am	13. November 2018
zum Tagesordnungspunkt	TOP 9	Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)
Aufgestellt	Den	31. Oktober 2018

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, der Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	rd. 900 € Mehrausgaben	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro	3.0000 €	
Teilergebnishaushalt	12 60 00 00 00 10000 4421000	

Sachverhalt:

Der Informationsvorlage beigefügt sind sowohl die bisherige Feuerwehrentschädigungssatzung, die aus dem Jahre 2013 stammt, als auch der Entwurf der Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung (*Anlage 4*). Die Neufassung wurde auf Grund der Vorgaben des Landesfeuerwehrverbandes, welcher in Abstimmung mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg ausgearbeitet worden ist, erforderlich.

Die mit dieser Feuerwehrentschädigungssatzung einhergehenden höheren Entschädigungssätze sind auf Grund des gerade in jüngster Vergangenheit deutlich angestiegenen Arbeitsanfalls sowohl für die Ausschussmitglieder als auch insbesondere für den engeren Führungsstab mehr als gerechtfertigt.

Ein positives Votum der Freiwilligen Feuerwehr Altdorf betreffend dem Satzungsentwurf liegt vor.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	11/2018/54/389
zur Gemeinderatssitzung	am	13. November 2018
zum Tagesordnungspunkt	TOP 10	Neufassung der Satzung über die Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altdorf (Feuerwehrkostenersatzsatzung)
Aufgestellt	Den	31. Oktober 2018

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, der Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Altdorf zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Teilergebnishaushalt		

Sachverhalt:

Auch wenn nur ein geringfügiger Änderungsbedarf zwischen der Entwurfsfassung - Neufassung der Satzung und der bisherigen Satzung (*beide Satzungen* sind der Informationsvorlage als *Anlage 5* beigefügt) – gegeben ist, hat die Gemeindeverwaltung aus Praktikabilitätsgründen einen neuen Satzungsentwurf gefertigt und bittet, diesen zu beschließen.

Die Änderung besteht darin, dass zukünftig nach den gesetzlichen Vorgaben nicht nur ganze Stunden, sondern auch halbe Stunden bei Feuerwehreinsätzen abzurechnen sind.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	11/2018/54/389
zur Gemeinderatssitzung	am	13. November 2018
zum Tagesordnungspunkt	TOP 11	Änderung der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte Altdorf hier: § 10 Aufsicht
Aufgestellt	Den	31. Oktober 2018

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, der Änderung der Benutzungsordnung betreffend dem Paragraph 10 „Aufsicht“ zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Teilergebnishaushalt		

Sachverhalt:

Die Unfallkasse Baden-Württemberg hat in einem Informationsschreiben über die besondere Verantwortung des Kindergartens bei diesem Thema aufmerksam gemacht. So wird seitens der gemeindlichen Mitarbeiter/innen die Aufsichtspflicht verletzt, wenn ein Kindergartenkind das Zurücklegen des Weges zum und vom Kindergarten ohne Aufsicht oder Begleitung einer hierfür ungeeigneten Person gestattet wird. Selbstverständlich sind nach wie vor Ausnahmen möglich, so zum Beispiel bei Kindern die den Weg zu Fuß zurücklegen und demnächst in die Schule kommen. Dies bedarf aber immer einer Einzelfallprüfung, in welcher die individuellen Gegebenheiten und natürlich auch den Entwicklungsstand des Kindes sowie die Gefährlichkeit des Weges mit betrachtet und beurteilt werden muss.

Entlässt die Aufsichtskraft des Kindergartens ein Kind für einen selbstständigen Heimweg, obwohl dieses noch nicht in der Lage ist diesen alleine zu bewältigen, kann sie bei einer grob fahrlässigen Fehlentscheidung bei einem Unfall des Kindes haftbar gemacht werden. So ein Ereignis könnte schon dann eintreten, wenn auf dem Heimweg durch Baustelleneinrichtungen eine veränderte Verkehrssituation eingetreten ist.

Aus all diesen genannten Gründen wollen daher die Gemeinden bzw. Kindertagesstätten dieses Risiko nicht mehr tragen und erlauben im Grunde nach keinen selbstständigen Heimweg mehr.

Diesem hat man auch in der Gemeinde Altdorf in der jetzt gültigen Benutzungsordnung Rechnung getragen in dem im letzten Absatz im Paragraph §10 „Aufsicht“ der Benutzungsordnung folgende Regelung enthalten ist „die Personenberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind nach Absprache mit der Kitaleitung alleine nach Hause gehen darf. Das ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.“ Da zum einen die Wortwahl nicht ganz eindeutig ist und zum anderen der Hinweis auf schulpflichtige Kinder aufgrund des Wegfalls der Angliederung der Kernzeit an die Kindertagesstätte (damals war dies der Fall) nicht mehr gegeben ist, empfiehlt die Verwaltung den letzten Absatz durch folgende neue Regelung zu ersetzen.

„Im letzten Halbjahr vor dem Schuleintritt besteht die Möglichkeit, dass die Kinder zur Kindertagesstätte alleine gehen dürfen. Personenberechtigte können dies nach der Genehmigung durch die Kitaleitung durch eine schriftliche Erklärung veranlassen. Davor findet ein Beratungsgespräch statt.“

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	11/2018/54/389
zur Gemeinderatssitzung	am	13. November 2018
zum Tagesordnungspunkt	TOP 12	Bausache Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Tulpenweg 9
Aufgestellt	Den	31. Oktober 2018

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt dem Bauvorhaben das kommunale Einvernehmen zu erteilen und den Befreiungsanträgen zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Teilergebnishaushalt		

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem Grundstück Tulpenweg 9, Flurstück 1545 ein Einfamilienwohnhaus mit Garage, einem Stellplatz und Fahrradabstellplätzen zu errichten.

Das Bauvorhaben unterliegt den Vorgaben des Bebauungsplanes „obere Liesäcker“; die Befreiungstatbeständen (Baufensterüberschreitungen durch Garage und Terrassen sowie Dachvorsprung und Stellplatz) sind von geringfügigem Umfang, sodass die Verwaltung eine Zustimmung empfiehlt. Auf die der Informationsvorlage *Anlage 6 beigefügten Planauszüge* wird verwiesen.

